

24 TOP 17

SPD-Kreistagsfraktion Rotenburg(Wümme)

27367 Hassendorf, 21. März 2005

Bahnhofstraße 61

☎ 04264/9317(PRIVAT)

☎ 0421/3680043(BÜRO)

☎ 017 0/4929950(D 1)

☎ 0421/3680033

Landkreis Rotenburg(Wümme)
z.H. Herrn Landrat Dr. H.H. Fitschen
Kreishaus

27356 Rotenburg(Wümme)

Antrag zur nächsten Kreistagssitzung

Sehr geehrter Herr Dr. Fitschen,

hiermit bringe ich namens und im Auftrage meiner Fraktion folgenden
A n t r a g ein:

Der Kreistag möge - nach Vorberatung im Kreisausschuss - beschließen:

Der Landrat wird aufgefordert, die Städte und Gemeinden weiterhin nach § 2 der NLO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und z.B. bei der Durchsetzung der Jugendhilfeplanung auf entsprechendes Ersuchen kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung in die Ratssitzungen und Ausschüsse der Städte und Gemeinden entsenden.

Begründung:

Unter Bezugnahme auf die mündliche Anfrage unserer Kollegin Frau Hedda Braunschur in der letzten Kreistagssitzung haben Sie zu unserer großen Verwunderung erklärt, dass die Vertreter unserer Städte und Gemeinden allenfalls die Kreisverwaltung bei Fragen aufsuchen könnten - eine Entsendung von Mitarbeiterin und Mitarbeiterinnen komme aus Gründen des Aufwands und der Ihrer Ansicht "dünnen Personalbesetzung" nicht in Betracht. Von daher werde man der Bitte der Stadt Rotenburg, im dortigen Jugendhilfeausschuss über den Jugendhilfeplan zu referieren, nicht nachkommen.

(52)

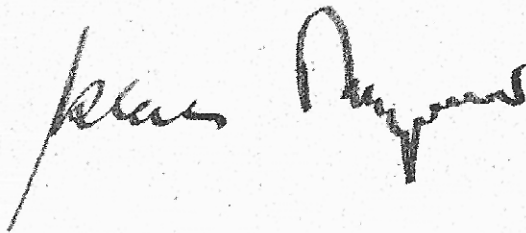
Erfreulicherweise hat Ihr Verwaltungsstellvertreter, der Erste Kreisrat Hermann Luttmann zwischenzeitlich in der Presse erklärt, Ihre Aussage im Kreistag sei "alles nur ein Missverständnis".

Wir erwarten insofern in der nächsten Kreistagssitzung Ihre eindeutige Erklärung bezüglich der Pflichten des Landkreises nach § 2 NLO. Wie sonst sollen Städte und Gemeinde die Entscheidungen des Kreistages umsetzen, als durch kompetente Fachleute aus dem Kreishaus informiert zu werden. Sie wissen sicherlich, sehr geehrter Herr Landrat, dass die Räte und Ausschüsse auf gemeindlicher Ebene überwiegend in den Abendstunden tagen, so dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich entsprechend einrichten müßten. Das war erfreulicherweise auch in der Vergangenheit möglich.

Damit die Städte und Gemeinden Rechtssicherheit haben und von Ihnen, und Ihrem Verwaltungsvertreter, unterschiedliche Aussagen vorliegen, ist die Verabschiedung des vorbezeichneten Antrages nicht nur im Interesse des Kreistages, sondern auch seiner Städte und Gemeinden.

Die Anfrage der Frau Kollegin Braunschurger ist noch einmal in schriftlicher Form beigefügt. Zu einem Mißverständnis konnte es eigentlich nicht kommen, zumal die Angelegenheit bereits breiten Raum in der hiesigen Presse eingenommen hatte.

Mit freundlichen Grüßen



- Klaus Dreyer -
(stellv. Vorsitzender)

Hedda Braunsburger
Appelhorn 7
27356 Rotenburg
Tel.04261/83379 Fax 04261/848929

Rotenburg, den 02.03.05

Anfrage zur Jugendhilfeplanung

Mit der Ablehnung der Bitte, die Jugendhilfeplanung des Landkreises Rotenburg im Jugendausschuss der Stadt Rotenburg vorzutragen und zu erläutern, stellen sich folgende Fragen:

- Ist Ihnen bekannt Herr Dr. Fitschen, dass die Stadt Rotenburg Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt und im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Angebote der Jugenarbeit ergänzt? Müsste nicht die Stadt Rotenburg gerade deshalb auch in Sachen Jugendhilfeplanung ein adäquater Gesprächspartner sein?

Nach unserem Verständnis ist Jugendhilfeplanung ein kommunikativer Prozess zwischen allen Beteiligten, dazu gehören auch die Kommunen. Jugendhilfeplanung muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.

- Gehe ich also recht in der Annahme, dass die Kreisverwaltung an der Fortschreibung des Jugendhilfeplans nicht interessiert ist und auch nicht daran denkt, den Jugendhilfeplan umzusetzen?

Oder wie ist es zu beurteilen, dass angesichts der Tatsache im letzten Jugendhilfeausschuss steigender Bedarf der Erziehungsberatung festgestellt wurde und trotzdem keine Maßnahmen in diesem Bereich von der Verwaltung und der Mehrheitsfraktion als notwendig erachtet wurde?

- Nach § 57 IV S.3 NLO hat der Landrat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten aller Organe im Landkreis zu informieren. Werden Sie, Herr Dr. Fitschen, Ihrer Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Jugendhilfeplanung nachkommen? Wenn ja in welcher Form?
- Abschließend bleibt noch zu fragen, ob der Kreis seine Gemeinden zukünftig nicht mehr beraten will und damit dem Recht der Gemeinde auf schützende Aufsicht gem. § 127 I NGO nicht mehr nachkommen will?